

## Bekanntmachung über die nach dem Einheitenund Zeitrecht und dem Eichrecht zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 28.07.2015

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom

20.10.2020 (Brem.GBI. S. 1172) Fundstelle: Brem.ABI. 2015, 92 Gliederungsnummer: 715-a-1

Der Senat bestimmt:

## § 1 Einheitenrecht

Zuständige Behörde im Sinne von § 8 des Einheiten- und Zeitgesetzes ist das Eichamt des Landes Bremen.

## § 2 Eichrecht

- (1) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde
- **1.** für die staatliche Anerkennung von Prüfstellen für Messgeräte nach § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes,
- 2. im Sinne des § 40 Absatz 1 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes für die Aufsicht über die staatlichen Prüfstellen nach § 57 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes,
- **3.** für die Erteilung der Befugnis an Betriebe nach § 54 der Mess- und Eichverordnung, instandgesetzte Messgeräte durch ein Zeichen kenntlich zu machen sowie deren Überwachung.

(2) Soweit in Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist, ist das Eichamt des Landes Bremen zuständige Behörde im Sinne des Mess- und Eichgesetzes sowie für die Durchführung der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

## § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- **1.** Bekanntmachung über die nach dem Einheitenrecht und dem Eichrecht zuständigen Behörden vom 22. Januar 2008 (Brem.GBl. 2008 S. 12 -715-a-1) und
- **2.** die Bekanntmachung über die örtliche Zuständigkeit der Eichämter vom 28. Juli 1970 (Brem.ABI. S. 267 715-a-2).

Beschlossen, Bremen, den 3. Februar 2015

Der Senat